

Zentrale Bezügestelle  
des Landes Brandenburg  
Lipezker Str. 45, Haus 1  
03048 Cottbus

Name, Vorname:	Personalnummer:	Sachb.-Nr.:	Dienststellen-Nr.:
Sie können diese Angaben Ihrer Entgeltbescheinigung entnehmen.			

Meldung von zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Hinweise:

Falls eine Meldung mittels dieses Vordrucks erforderlich ist (s. umseitig genannte Informationen), diese bitte unverzüglich nach Beendigung der Auswärtstätigkeit an die Zentrale Bezügestelle vornehmen!

Der Großbuchstabe „M“ wird in der jährlichen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen, sobald lediglich eine unentgeltliche (z. B. Frühstück bei einer Hotelübernachtung) oder verbilligte Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde, unabhängig davon, ob diese zu versteuern ist oder nicht.

Eintragung des Großbuchstabens „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Mir wurde während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung im Monat  
eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Für ZBB:

Maske 39  
Gültigkeit 2 – Einmalbetrag

Bezugsartgruppe/Bezugsart                      Zahlmonat      Jahr  

3	3	5	2	1	5	0	1	0	1	#			#				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	---	--	--	--	--

Achtung:

Nach Ablauf des Kalenderjahres / nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung zu veranlassen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Erledigungsvermerk ZBB

Information für die Beschäftigten

Eintragung des Großbuchstabens „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Ab 01.01.2019 ist der Arbeitgeber erstmalig verpflichtet, auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „M“ einzutragen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (gilt für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifbeschäftigte) während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG). Künftig hat diese Meldung jährlich zu erfolgen.

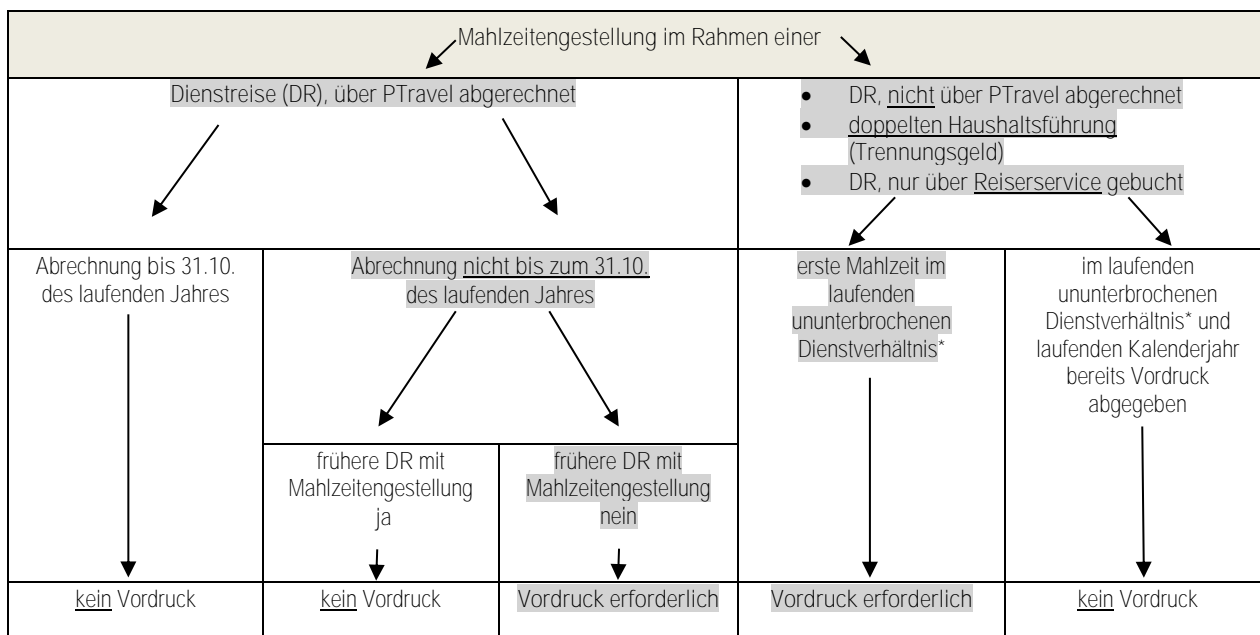
Um diese Arbeitgeberpflicht erfüllen zu können, ist es notwendig, dass Sie die ZBB über die Ihnen zur Verfügung gestellte(n) Mahlzeit(en) informieren. Weitere Informationen können Sie der Dienststelleninformation 3/2019 bzw. der inhaltsgleichen Internet-Information „**Pflicht zur Eintragung des Großbuchstabens „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung**“ entnehmen.

Wann ist eine Meldung der gestellten Mahlzeiten an die ZBB erforderlich?

Eine Meldung mit diesem Vordruck ist erforderlich, wenn im laufenden Kalenderjahr bzw. im laufenden ununterbrochenen Dienstverhältnis\*

- die Dienstreise mit der Mahlzeitengestellung nicht über das Reisekostenprogramm PTravel abgerechnet wird und im jeweiligen Kalenderjahr noch kein Vordruck eingereicht wurde,
- oder die Dienstreise mit der Mahlzeitengestellung nicht bis zum 31.10. des laufenden Jahres über PTravel abgerechnet wird,
- oder für Reisemittel ausschließlich der Reiseservice der ZBB in Anspruch genommen wurde und die Dienstreise mit der Mahlzeitengestellung nicht bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres über PTravel abgerechnet wird,
- oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

In allen anderen Fällen ist eine Meldung mit diesem Vordruck entbehrlich (vgl. nachstehende Grafik).



Soweit eine Meldung mit dem Vordruck im laufenden Kalenderjahr bzw. im laufenden ununterbrochenen Dienstverhältnis erforderlich ist, wird um Einreichung des Vordrucks bis spätestens zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres gebeten.

\* Bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses (Beendigung und Neueinstellung) wird eine gesonderte Lohnsteuerbescheinigung für jeden Zeitraum der Beschäftigung erstellt. Entsprechend ist für jeden Zeitraum ein gesonderter Eintrag des Großbuchstabens „M“ erforderlich, sofern in diesem Zeitraum eine Mahlzeitengestellung vorlag. Demnach ist auch für jeden Beschäftigungszeitraum mindestens eine Meldung der Mahlzeit über PTravel oder per Vordruck erforderlich.